

(4) Das entzogene Befähigungszeugnis ist dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzustellen.

§ 30

Nachweis und Tilgung der Erziehungsmaßnahmen

(1) Über die ausgesprochenen Erziehungsmaßnahmen ist bei der Seekammer ein Nachweis zu führen.

(2) Die Erziehungsmaßnahmen sind im Nachweis der Seekammer zu löschen:

Verwarnung, Verweis, strenger Verweis
nach einem Jahr,

Entzug des Befähigungszeugnisses (auch mit Bewährung)

2 Jahre nach Rückgabe des Befähigungszeugnisses oder nach Ablauf der Bewährungszeit.

(3) Erlischt die Erziehungsmaßnahme, so ist die Eintragung aus dem Nachweis zu entfernen und zu vernichten.

(4) Die Rückgabe des Befähigungszeugnisses obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik.

- § 31

Auswertung der Sprüche

Werden in einem Havarieverfahren Mängel festgestellt, die auf eine ungenügende Disziplin zurückzuführen sind, so hat die Seekammer die erforderlichen erzieherischen Maßnahmen in Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen zur kollektiven Erziehung des Betroffenen zu veranlassen.

§ 32

Auflagen

Die Seekammer hat alle Stellen, die ein berechtigtes Interesse an der Beurteilung einer Havarie haben, zu unterrichten und von den zuständigen Stellen die Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern. Auf Verlangen der Seekammer ist in der festgelegten Frist über die zur Beseitigung der Mängel eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

6. Abschnitt

Beschwerde

§ 33

Einlegen der Beschwerde

(1) Gegen Sprüche der Seekammer haben der Havariekommissar und der Beteiligte das Recht der Beschwerde.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellen des mit Entscheidungsgründen versehenen Spruches bei der Seekammer schriftlich einzulegen oder mündlich zu Protokoll zu erklären und mit Gründen zu

versehen. In die Beschwerdefrist wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Betroffene aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

(3) Durch das Einlegen der Beschwerde entsteht kein Anspruch auf Rückgabe entzogener Befähigungszeugnisse.

§ 34

Verhandlung der Großen Seekammer

(1) Über die Beschwerde entscheidet die Große Seekammer. Der Termin der Verhandlung ist dem Havariekommissar und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

(2) Für die Verhandlung der Großen Seekammer gelten die Bestimmungen für das Verfahren der Seekammer, sofern in den §§ 35 und 36 nichts anderes bestimmt ist.

§ 35

Verbot von weitergehenden Maßnahmen

Ist ein Spruch von einem Beteiligten oder vom Havariekommissar zugunsten des Beteiligten angefochten worden, so dürfen keine weitergehenden Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

§ 36

Entscheidung der Großen Seekammer

(1) Die Große Seekammer kann folgende Entscheidungen treffen:

- a) die Beschwerde des Beteiligten oder des Havariekommissars als unbegründet zurückweisen oder als unzulässig verwerfen,
- b) den angefochtenen Spruch aufheben und die Sache an die Seekammer zur erneuten Verhandlung zurückweisen,
- c) den angefochtenen Spruch aufheben und in der Sache selbst durch Spruch entscheiden,
- d) Übergabe der Untersuchungsergebnisse an den Staatsanwalt bei Verdacht des Vorliegens einer strafbaren Handlung oder
- e) die Sache einstellen.

(2) Die Zurückweisung einer offensichtlich unbegründeten Beschwerde kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

7. Abschnitt

Nachprüfungsverfahren

§ 37

Voraussetzungen

(1) Der Minister für Verkehrswesen und der Havariekommissar können die Aufhebung eines nicht mehr an-